

Datenschutz-Newsletter 2023 / II

Telefon: 09221 / 900 - 0
Telefax: 09221 / 900 - 111
Kontakt: info@frtconsult.de
Adresse: Kurt-Schumacher-Str. 23
95326 Kulmbach

Aktuelles rund um den Datenschutz

DSK-Beschluss zum „Pur-Abo-Modell“

Ehe man einen Zeitungsartikel online lesen kann, öffnet sich immer öfter ein Einwilligungsbanner. Auf diesem hat man als Nutzer die Möglichkeit, ein sogenanntes „Pur-Abo“ abzuschließen oder ohne ein solches Abo fortzufahren. Entscheidet man sich für letzteres, willigt man ein, dass die eigenen personenbezogenen Daten für profilbasierte und individualisierte Werbung genutzt werden dürfen. Nur beim Abschluss des Pur-Abos kann die Website ohne Tracking des Verhaltens, Profilbildung und personalisierte Werbung genutzt werden. Nun hat sich die Datenschutzkonferenz (DSK) mit diesen Abo-Modellen auseinandergesetzt. In ihrem Beschluss vom 22. März 2023 hat sie diese für zulässig erklärt und festgestellt, dass „die Nachverfolgung von Nutzerverhalten (Tracking) grundsätzlich auf eine Einwilligung gestützt werden kann, wenn alternativ ein trackingfreies Modell angeboten wird, auch wenn dieses bezahlpflichtig ist.“ Diese beitragspflichtige Leistung muss dann laut DSK eine im Wesentlichen gleichwertige Alternative zur kostenfreien Leistung darstellen. Zudem muss eine wirksame Einwilligung nach den Grundsätzen der DSGVO vorliegen. Insbesondere müssen die in Art. 4 Nr. 11 DSGVO sowie in Art. 7 DSGVO genannten Erfordernisse erfüllt sein. Die DSK führt dazu weiter aus: „Ob die

Bezahlungsmöglichkeit eine gleichwertige Alternative zur Einwilligung in das Tracking darstellt, hängt davon ab, ob den Nutzern gegen ein marktübliches Entgelt ein gleichwertiger Zugang zu derselben Leistung eröffnet wird“. Die DSK geht davon aus, dass ein gleichwertiger Zugang in der Regel dann vorliegt, wenn die Angebote zumindest dem Grunde nach die gleichen Leistungen umfassen. Das heißt, dass Abonnenten nicht weniger Inhalte sehen dürfen als die Nutzer, die dem Tracking ihrer personenbezogenen Daten zugestimmt haben.

Tatprovokation in Sachen Google Fonts

Schadenersatzforderungen nach Datenschutzverstößen in Bezug auf Google Fonts hatten Konjunktur (vgl. Newsletter 2022/II und 2023/I). Das Landgericht München I hatte nun folgenden Sachverhalt zu entscheiden: Auf der Website des Klägers waren Google Fonts dynamisch eingebunden, was zur Folge hatte, dass IP-Adressen an Google in die USA übermittelt wurden. Der Beklagte setzte ein automatisiertes System ein, einen sogenannten Crawler, um solche Websites zu ermitteln und versandte sodann eine Vielzahl an Abmahnschreiben an die Betreiber entsprechender Websites. In dem Schreiben an den Kläger machte er einen Anspruch auf Unterlassen geltend und bot ihm an, die Angelegenheit bei Zahlung von 170,00

Euro auf sich beruhen zu lassen. Der Kläger beehrte die Feststellung, dass dem Beklagten weder ein Unterlassungs- noch ein Schadensersatzanspruch zusteht. Mit Urteil vom 30. März 2023 – 4 O 13063/22 hat das Gericht festgestellt, dass der Beklagte keinen Unterlassungsanspruch gegen den Kläger habe. Eine Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts liege schon mangels persönlicher Betroffenheit nicht vor: Wer Websites gar nicht persönlich aufsucht, könne persönlich auch keine Verärgerung oder Verunsicherung über die Übermittlung seiner IP-Adresse an Google in die USA verspüren. Und selbst wenn man dies annähme, scheidet ein Unterlassungsanspruch unter dem Gesichtspunkt der Tatprovokation aus, da man es mit dem Crawler gerade anlege, dynamisch eingebundene Google Fonts zu finden. Ein Schadensersatzanspruch sei ebenfalls nicht gegeben: Wer gar nicht wisse, welche Websites in seinem Namen besucht werden, könne sich überhaupt nicht individuell Gedanken dazu machen, dass ihm aus der Übertragung seiner IP-Adresse Unannehmlichkeiten entstehen könnten. Auch aus Gründen des Rechtsmissbrauchs sei der Anspruch ausgeschlossen.

Das Urteil ist zu begrüßen und deckt sich mit unserer Beratungspraxis in diesen Angelegenheiten.

Rekord-Bußgeld gegen Meta

Die irische Datenschutzbehörde Data Protection Commission (DPC) verhängte am 12. Mai 2023 im Zusammenhang mit dem Datentransfer von Facebooks EU-Nutzern zu US-Servern ein Bußgeld in Höhe von 1,2 Milliarden Euro gegen Meta Platforms Inc. Meta wurde eine Frist von fünf Monaten gesetzt, um die Übermittlung von Nutzerdaten

in die USA auszusetzen. Auch wurde Meta eine Frist von sechs Monaten gesetzt, um die unrechtmäßige Verarbeitung der Nutzerdaten, einschließlich der Speicherung in den USA zu beenden. Die Bußgeldentscheidung des DPC basierte auf einer vorherigen verbindlichen Entscheidung des Europäischen Datenschutzausschusses (EDPB). Meta kritisierte die Entscheidung als „fehlerhaft und ungerechtfertigt“ und kündigte Berufung an.

Katholisches Datenschutzzentrum Bayern

Die kirchliche Datenschutzaufsicht in Bayern wurde neu geordnet: Das Katholische Datenschutzzentrum Bayern erfüllt nun in der Rechtsform einer Körperschaft des öffentlichen Rechts die Aufgaben nach dem KDG. Die neuen Kontaktdaten der Datenschutzaufsicht für die bayerischen (Erz-)Diözesen

Adresse: Vordere Sternngasse 1
90402 Nürnberg

Telefon: 0911 477740 50

E-Mail: post@kdsz.bayern

Leitung: Dominikus Zettl

sind in betroffenen Datenschutzdokumenten anzupassen.

Stand: 12. Juni 2023

Alle Beiträge sind nach bestem Wissen zusammengestellt. Eine Haftung für deren Inhalt kann jedoch nicht übernommen werden. Für Fragen zum Thema Datenschutz stehen Ihnen unsere zertifizierten Datenschutzbeauftragten gerne zur Verfügung.

Thomas Hesz, RA/StB; Marcel Peetz (M.Acc.), WP/StB/FBISStR; Maria Gayer, RAin; Stefan Gräbe
Zertifizierte Datenschutzbeauftragte (TÜV)

Telefon: 09221 / 900 - 0

edsb@frtconsult.de www.frtpartner.de